

# Die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig

## ■ 1. Aufgabe der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten

Die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten (Einigungsstelle) hat die Aufgabe, in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten eine gütliche Einigung anzustreben und so deren Beilegung einfach und kostensparend, d. h. ohne Inanspruchnahme der Gerichte, zu ermöglichen.

## ■ 2. Zuständigkeit

Die Einigungsstelle ist sachlich für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zuständig, in denen ein Anspruch aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geltend gemacht wird (§ 15 Abs. 1 UWG, § 1 Einigungsstellenverordnung).

Sie ist örtlich zuständig, wenn der Antragsgegner im IHK-Bezirk seine gewerbliche bzw. selbständig berufliche Niederlassung oder mangels dieser seinen Wohnsitz oder gegebenenfalls seinen inländischen Aufenthaltsort hat (§§ 15 Abs. 4, 14 Abs. 1 UWG). Sie ist auch dann örtlich zuständig, wenn in ihrem Bezirk die strittige Handlung begangen wurde (§§ 15 Abs. 4, 14 Abs. 2 UWG).

## ■ 3. Besetzung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (SächsEinigungsstellenVO) regelt die gesamte Tätigkeit der Einigungsstelle. Diese ist gem. § 15 Abs.1 UWG i.V.m. § 1 SächsEinigungsstellenVO bei den Industrie- und Handelskammern errichtet worden. Die Einigungsstelle verhandelt in den Geschäftsräumen der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig. Sie ist mit einer vorsitzenden Personen und mindestens zwei beisitzenden Personen besetzt. Die vorsitzende Person muss die Befähigung zum Richteramt haben und auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts erfahren sein. Die beisitzenden Personen sind sachverständige Unternehmer und Verbraucher.

Die beisitzenden Personen werden von der vorsitzenden Person für den jeweiligen Streitfall aus einer alljährlich für das Kalenderjahr aufzustellenden Liste im Einvernehmen mit den Parteien berufen.

Die Liste der vorsitzenden und beisitzenden Personen kann bei der Geschäftsstelle der IHK zu Leipzig eingesehen wer-

den und wird jährlich in der IHK-Zeitschrift veröffentlicht. Für den Ausschluss und die Ablehnung von Mitgliedern der Einigungsstelle gelten die §§ 41 bis 43, 44 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung entsprechend (vgl. § 15 Abs. 2 UWG).

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch trifft das Landgericht (Kammer für Handelssachen, mangels dieser: Zivilkammer), das für den Sitz der Einigungsstelle zuständig ist.

## ■ 4. Geschäftsführung

Die Geschäfte der Einigungsstelle werden von der IHK zu Leipzig geführt. Zuschriften, Anfragen und Mitteilungen sind daher an die Anschrift der Geschäftsstelle der IHK zu Leipzig zu richten.

## ■ 5. Gang und Kosten des Verfahrens

### a.) Verfahrensbeginn und Antragstellung

Wer ein Verfahren vor der Einigungsstelle einleiten will, reicht einen Antrag mit Begründung in mindestens 3-facher Ausfertigung schriftlich bei der Geschäftsstelle ein oder erklärt ihn dort zu Protokoll. Im Antrag sollten auch die Beweismittel angegeben werden. Dem Antrag sind evtl. vorhandene Urkunden im Original oder als Kopie und sonstige Beweisstücke beizufügen (§ 4 EinigungsstellenVO).

Antragsberechtigt sind die Mitbewerber des Beklagten (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG), die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG), rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständig beruflicher Interessen (unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG) sowie qualifizierte Einrichtungen (im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG), z. B. Verbraucherverbände.

Die Gegenpartei muss der Anrufung der Einigungsstelle außer in den Fällen, in denen die Wettbewerbsbehandlungen Verbraucher betreffen, zustimmen (§ 15 Abs. 3 UWG).

Durch die Anrufung der Einigungsstelle wird die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs in gleicher Weise wie durch Klageerhebung gehemmt (§ 15 Abs. 9 Satz 1 UWG).

Während der Anhängigkeit eines Einigungsstellenverfahrens ist die Klage auf Feststellung, dass der geltend gemachte Anspruch nicht besteht, unzulässig (§ 15 Abs. 10 Satz 3 UWG).

Während der Anhängigkeit eines Einigungsstellenverfahrens wegen bestehender Uneinigkeit über die Höhe einer zuvor vereinbarten unbezifferten Vertragsstrafe (Hamburger Brauch), ist auch eine Leistungsklage des Abmahnenden unzulässig, wenn der Abmahnende die Klage erst nach erfolgter Anrufung der Einigungsstelle durch den Abgemahnten erhoben hat (§ 13a Abs. 5 UWG n.F.).

Die Einigungsstelle kann die Einleitung von Verhandlungen ablehnen, wenn sie den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich für nicht zuständig hält (§ 15 Abs. 8 UWG).

### **b.) Mündliche Verhandlung, Ladung und persönliches Erscheinen**

Die vorsitzende Person legt den Termin für die mündliche Verhandlung fest und sorgt für die ordnungsgemäße Ladung der Parteien (§ 6 Abs. 1 SächsEinigungsstellenVO). Die Ladungsfrist beträgt drei Tage, kann aber vom Vorsitzenden auch verlängert oder verkürzt werden.

Die Verhandlung vor der Einigungsstelle ist nicht öffentlich. Die vorsitzende Person kann aber Dritten die Anwesenheit gestatten, wenn diese ein berechtigtes Interesse haben (§ 5 Abs. 1 SächsEinigungsstellenVO). Auch Zeugen und Sachverständige dürfen gehört werden, wenn sie freiwillig vor der Einigungsstelle erscheinen (§ 5 Abs. 2 ESächsEinigungsstellenVO).

Um den vertraulichen Charakter der Verhandlung zu wahren, kann die vorsitzende Person die Teilnehmer dazu verpflichten, alle Tatsachen, die ihnen durch das Verfahren bekannt werden, geheim zu halten (§ 5 Abs. 3 SächsEinigungsstellenVO).

Die vorsitzende Person kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und durch Ordnungsgelder erzwingen (§ 15 Abs. 5 UWG). Auch wenn keine Anordnung erfolgt ist, sollten die Parteien möglichst persönlich erscheinen, um die vollständige Aufklärung des Sachverhalts und eine gütliche Einigung zu ermöglichen. In diesem Fall muss die bevollmächtigte Person als Verhandlungsvertreter eine schriftliche Vollmacht vorlegen, die auch zur Abgabe von Erklärungen, insbesondere zum Abschluss eines Vergleichs, ermächtigt. Die bevollmächtigte Person muss außerdem zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage sein. Gegen eine Partei, die der Verhandlung unentschuldig fernbleibt und auch nicht ordnungsgemäß vertreten ist, kann die Einigungsstelle ein Ordnungsgeld festsetzen.

Die Beschlüsse der Einigungsstelle werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Über jede Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt.

### **c.) Einigungsvorschläge, Vergleich**

Die Einigungsstelle soll einen gütlichen Ausgang des Verfahrens anstreben und kann dazu im Einzelfall den Parteien auch einen schriftlichen, begründeten Einigungsvorschlag unterbreiten (§ 15 Abs. 6 UWG).

Kommt eine Einigung zwischen den Parteien zustande, wird dieser Vergleich in einer Urkunde schriftlich niedergelegt. Die Vereinbarung kann insbesondere die Unterlassung der beanstandeten Handlung für die Zukunft beinhalten, aber auch die Zahlung von Schadensersatz, die Zahlung eines Ausgleichsbetrages oder eine Vertragsstrafe für zukünftige Zuwiderhandlungen gegen den Vergleich.

Aus einem vor der Einigungsstelle geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wobei § 797a der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden ist (§ 15 Abs. 7 UWG).

Kann keine Einigung erzielt werden, stellt die Einigungsstelle dies ordnungsgemäß fest. Es bleibt dann den Parteien überlassen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

### **d.) Kosten des Verfahrens**

Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden keine Gebühren erhoben, aber gem. § 8 EinigungsstellenVO werden die erforderlichen Auslagen durch die IHK wie Beiträge eingezogen.

Welche Partei welchen Anteil der Auslagen zu tragen hat, entscheidet ggf. die Einigungsstelle (§ 8 Abs. 2 EinigungsstellenVO).

Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, z. B. für den Rechtsanwalt oder Bevollmächtigte.

*Dieses Merkblatt soll als Service Ihrer IHK nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

#### **Ansprechpartner**

Industrie und Handelskammer zu Leipzig  
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig  
Geschäftsbereich Grundsatzfragen  
Abteilung Wirtschafts- und Bildungspolitik

#### **Annerose Dathe**

Telefon 0341 1267-1332  
Telefax 0341 1267-1422  
E-Mail [dathe@leipzig.ihk.de](mailto:dathe@leipzig.ihk.de)

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.*